

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 7

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 7, Rn. X

BGH 3 StR 467/12 - Beschluss vom 27. November 2012 (LG Verden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Verden vom 20. Juni 2012 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte des besonders schweren Raubes in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung schuldig ist, im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.